

Studien- und Ausbildungsvertrag

(auch gültig als Berufsausbildungsvertrag bei Eintragung des dualen Studiums in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse)

Zwischen dem Betrieb (als betrieblicher Lernort des dualen Studiums)

(nachfolgend Kooperationsunternehmen genannt)

und Herrn/Frau

(nachstehend Studierender genannt)

geboren am _____ in _____

Anschrift _____

wird folgender Studien- und Ausbildungsvertrag

zum **Bachelor of Arts (Betriebswirtschaft)**

zum **Bachelor of Science (Wirtschaftsinformatik)**

in Verbindung mit der Trägerin Wirtschaftsakademie Schleswig-Holstein, Geschäftsbereich Duale Hochschule Schleswig-Holstein (nachfolgend DSHS genannt), als akademischer Lernort geschlossen.

Hinweis

Studierende/Studierender: Nur wegen der besseren Lesbarkeit wird nachfolgend die männliche Form gewählt; die weibliche Form ist gleichermaßen gemeint.

1. GEGENSTAND DES VERTRAGS

Im Rahmen des Studien- und Ausbildungsgangs wird an der Dualen Hochschule Schleswig-Holstein (DHS) in Verbindung mit dem Betrieb eine theoriebezogene und praxisorientierte berufliche Bildung vermittelt, deren Ziel ein Bachelor-Abschluss ist.

Vertragsgegenstand ist die studien- und ausbildungsbezogene Praxiszeit in Verbindung mit den Bestimmungen über den Studiengang an der DHS.

- Daneben findet eine Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) statt zum/zur mit anschließender Abschlussprüfung vor der zuständigen Kammer.

Ein Exemplar dieses Vertrages wird vom Kooperationsunternehmen zu Beginn der Ausbildung zusammen mit dem formgebundenen Antrag auf Eintragung an die zuständige Kammer gesandt.

Während der Praxisphasen im Unternehmen führt der Studierende schriftliche Ausbildungsnachweise. Das Kooperationsunternehmen wird den Studierenden dazu anhalten. Das Vorliegen der Ausbildungsnachweise ist eine Zulassungsvoraussetzung für die Abschlussprüfung an der zuständigen Kammer. Der Studierende wird die Ausbildungsnachweise in Form führen. (Bitte eintragen: in "schriftlicher" oder "elektronischer" Form).

- Daneben findet keine Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) statt. Eine nachträgliche Anmeldung des Studierenden zu einer externen Kammer-Prüfung ist nicht möglich.

Während der Praxisphasen im Unternehmen führt der Studierende schriftliche Praxisberichte.

1.1 Studiengang

Beginn: 1. Oktober Anzahl der Semester: 6	A b s c h l u s s : Bachelor
--	-------------------------------------

1.2 Studien- und Ausbildungszeit

Die Studien- und Ausbildungszeit

beginnt am und endet am

Die Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG)

beginnt am und endet am

1.3 Probezeit

Die Probezeit beträgt Monate. Wird der Studien- und Ausbildungsgang um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

1.4 Nichtbestehen der Prüfung

Besteht der Studierende die Prüfung in den einzelnen Modulen zum Bachelor nicht, können diese Module laut Prüfungsordnung zweimal wiederholt werden.

2. BETRIEB/DHS

2.1 Die studien- und ausbildungsbezogene Praxisarbeit wird in

durchgeführt. Der Betrieb behält sich eine Versetzung an weitere geeignete Orte, Studien- und Ausbildungsstätten vor, soweit dies mit der Erreichung des Studien- und Ausbildungszieles vereinbar ist.

2.2 Bildungsmaßnahmen

Folgende Bildungsmaßnahmen können außerhalb des Betriebes im Rahmen einer überbetrieblichen Ausbildung durchgeführt werden:

2.3 Studienort

Die DSHH legt nach Übereinstimmung mit dem Betrieb und entsprechend dem Wunsch des Studierenden den Studienort fest.

Kiel	<input type="checkbox"/>
Lübeck	<input type="checkbox"/>
Flensburg	<input type="checkbox"/>

Die DSHH behält sich entsprechend dem jeweiligen Anmeldestand die Bestätigung des Studienortes vor. Dieses gilt insbesondere bei der Wahl eines Branchenschwerpunktes. Die an den jeweiligen Studienorten angebotenen Wahlpflichtmodule sind abhängig von einer Mindestteilnehmerzahl. Sollten Wahlpflichtmodule an einem Studienort nicht angeboten werden, kann der Studienort gewechselt und das Studium dort fortgesetzt werden.

2.4 Bachelor-Thesis

Es besteht Einvernehmen darüber, dass jeweils ein Exemplar der von dem Studierenden während der Studien- und Ausbildungszeit erstellten prüfungs- und betriebsbezogenen Thesis bei der DSHH und beim Ausbildungsbetrieb verbleibt. Der Studierende darf die Thesis nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung des Ausbildungsbetriebes an Dritte weitergeben, veröffentlichen und verbreiten (dies gilt insbesondere für Arbeiten, die mit einem Sperrvermerk versehen sind). Die Zustimmung darf nur aus sachlichen Gründen verweigert werden. Dies gilt auch für die Weitergabe der prüfungs- und betriebsbezogenen Thesis ganz oder teilweise durch den Studierenden an Dritte während oder nach Abschluss der Ausbildung.

2.5 Unterkunft am akademischen Lernort

Die Unterkunft für die Zeit des Theoriesemesters an der DSHH ist Angelegenheit des Studierenden.

3. PFLICHTEN DES BETRIEBES

Der Betrieb verpflichtet sich,

- 3.1 dafür zu sorgen, dass die Praxiszeit entsprechend und ergänzend zu dem Studien- und Ausbildungsplan der DSHH durchgeführt wird und Tätigkeiten übertragen werden, die dem Ausbildungszweck dienen;
- 3.2 eine geeignete Fachkraft mit der Ausbildung und der Studienbetreuung zu beauftragen;
- 3.3 dem Studierenden die erforderlichen Lehr- und Arbeitsmittel für den betriebspraktischen Teil der Ausbildung zur Verfügung zu stellen.

- 3.4 dem Studierenden die Zeit zum Besuch der DSHS und deren Prüfungen zu gewähren; ferner das Thema der betriebsbezogenen Bachelor-Thesis vorzuschlagen sowie den Studierenden für die Bearbeitung der Thesis freizustellen und ihm/ihr ausreichend Freiraum für die Bearbeitung der Praxisprojekte in der Praxiszeit zu gewähren. Über Ort und Ausbildungsbedingungen zur Erstellung der Bachelor-Thesis entscheidet der Betrieb.

4. PFLICHTEN DES STUDIERENDEN

Der Studierende hat sich zu bemühen, die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen zu erwerben, die erforderlich sind, um das Bildungsziel in der vorgesehenen Zeit zu erreichen. Er/Sie verpflichtet sich insbesondere:

- 4.1 die ihm/ihr im Rahmen der Ausbildung und dem Studium übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen;
- 4.2 an Lehrveranstaltungen der DSHS regelmäßig und pünktlich zu den vorgegebenen Zeiten teilzunehmen bzw. bei Ausfall von Veranstaltungen oder bei Nichtteilnahme an Veranstaltungen dem Betrieb zur Ausbildung zur Verfügung zu stehen;
- 4.3 den Weisungen zu folgen, die ihm/ihr im Rahmen der Ausbildung und dem Studium erteilt werden;
- 4.4 die für den Ausbildungsbetrieb und die DSHS geltende Ordnung zu beachten;
- 4.5 Lehr- und Lernmittel sowie betriebliche Einrichtungen pfleglich zu behandeln und diese nur zu den entsprechend übertragenen Arbeiten zu verwenden;
- 4.6 die Kosten der Lehr- und Lernmittel, die für das Studium an der DSHS benötigt und die nicht durch die DSHS gestellt werden, zu tragen;
- 4.7 über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse auch nach Ausscheiden Stillschweigen zu bewahren;
- 4.8 bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung unter Angabe von Gründen unverzüglich den Ausbildungsbetrieb zu benachrichtigen und bei Krankheit oder Unfall unverzüglich, spätestens am dritten Tag, eine ärztliche Bescheinigung zuzusenden;
- 4.9 bei Fernbleiben von Lehrveranstaltungen an der DSHS unter Angabe von Gründen unverzüglich die DSHS und den Studien- und Ausbildungsbetrieb zu benachrichtigen und bei Krankheit oder Unfall unverzüglich, spätestens am dritten Tag, eine ärztliche Bescheinigung dem Arbeitgeber und eine Kopie der DSHS zuzusenden;

5. VERGÜTUNG UND SONSTIGE LEISTUNGEN

- 5.1 Die Vergütung des Studierenden beträgt

im 1. Studien- und Ausbildungsjahr €

im 2. Studien- und Ausbildungsjahr €

im 3. Studien- und Ausbildungsjahr €

Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt.

5.2 Fortzahlung der Vergütung

Dem Studierenden wird die Vergütung auch für die Zeit des Besuches der DSHS gezahlt.

Sofern für den Betrieb keine günstigere tarifvertragliche Regelung besteht, wird im Falle der unverschuldeten Arbeitsunfähigkeit (Krankheit) die Vergütung den Vorschriften des Lohnfortzahlungsgesetzes entsprechend weitergezahlt.

5.3 Studiengebühren

Der Ausbildungsbetrieb trägt und entrichtet die Studiengebühren laut Kooperationsrahmenvertrag mit der Wirtschaftsakademie. Eine mögliche Beteiligung des Studierenden an den Studiengebühren kann über eine Zusatzvereinbarung zum Studien- und Ausbildungsvertrag geregelt werden.

6. WÖCHENTLICHE ARBEITSZEITREGELUNG UND URLAUB

6.1 Arbeitszeit

Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit in dem Betrieb beträgt Stunden. Über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinausgehende Stunden werden, soweit sie von dem Betrieb veranlasst wurden, nach der im Betrieb üblichen Regelung vergütet.

6.2 Jahresurlaub

Der Studierende hat Anspruch auf einen Jahresurlaub. Der Jahresurlaub beträgt zurzeit
 Arbeitstage Werktage.

6.3 Urlaubsbestimmungen

Der Urlaub sollte zusammenhängend und in der Zeit genommen werden, in der kein Hochschul-Unterricht erteilt wird. Während des Urlaubs darf der Studierende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbstätigkeit ausüben.

7. KÜNDIGUNG

7.1 Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

7.2 Nach der Probezeit kann das Vertragsverhältnis nur gekündigt werden

1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
2. von dem Studierenden mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn das Studium aufgegeben wird.

7.3 Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als 2 Wochen bekannt sind.

7.4 Bei Kündigung des Ausbildungsverhältnisses wegen Betriebsaufgabe bemüht sich der Ausbildungsbetrieb rechtzeitig um eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses in einem anderen geeigneten Unternehmen.

7.5 Die Kündigung muss schriftlich, im Falle der Ziffer 7.2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

8. ZEUGNIS

Der Betrieb stellt dem Studierenden bei Beendigung des Studien- und Ausbildungsgangs ein Zeugnis aus. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Ausbildung sowie über die erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen des Studierenden, auf Verlangen des Studierenden auch Angaben über Führung und Leistung.

9. SONSTIGE VEREINBARUNGEN

- 9.1 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 9.2 Der Studierende erklärt, dass
1. sonstige gestellte Studienaufnahmeanträge bei anderen Bildungseinrichtungen mit Abschluss dieses Vertrages unverzüglich zurückgezogen werden;
 2. weitere Studienaufnahmeanträge bei anderen Bildungseinrichtungen für diesen Vertrag betreffende Zeiten nicht gestellt werden.
- 9.3 Ist eine Klausel dieses Vertrages unwirksam oder nichtig, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Klauseln des Vertrages nicht. Die Parteien sind verpflichtet, unwirksame Regelungen durch solche zu ersetzen, die rechtlich wirksam sind und den unwirksamen Regelungen nach Sinn und Zweck und wirtschaftlichem Ergebnis soweit wie möglich entsprechen.
- 9.4 Vorstehender Vertrag wird in zwei gleichlautenden Ausfertigungen ausgestellt und von den Vertragsschließenden eigenhändig unterschrieben.
- 9.5 Der Vertrag ist gültig, sobald der Studienplatz von der WIRTSCHAFTSAKADEMIE SCHLESWIG-HOLSTEIN, Bereich Duale Hochschule Schleswig-Holstein (DHS), bestätigt wird.

(Ort)

(Datum)

(Kooperationsunternehmen)

(Studierende/r)